

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00383 vom 10. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00383

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00383 du 10 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00383 del 10 settembre 2012

Regeste

Baubewilligung | Aufforderung zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs und einstweiliges Nutzungsverbot für gastgewerblich genutztes Aussenzelt. Beschwerde gegen Zwischenverfügung des Baurekursgerichts, wonach das Nutzungsverbot mangels Anfechtung nicht Streitgegenstand bilde. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie nach Meinung der rekurrierenden Partei das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist. Es genügt, wenn aus dem Zusammenhang heraus und unter Zuhilfenahme der Begründung zumindest sinngemäss klar wird, was der Rekurrent will. Enthält der Rekurs hingegen keinen Antrag und lässt sich ein solcher auch unter Zuhilfenahme der Begründung nicht eruieren, ist jedenfalls dem rekurrierenden Laien eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen (E. 2.2). Die in der Rekursschrift gemachten Ausführungen sind auch aus dem Zusammenhang heraus nicht geeignet, Zweck und Ziel des Rekurses aufzuzeigen. Zwar mag zutreffen, dass sich die Beschwerdeführerin zur Frage des verfügten Nutzungsverbots nicht geäußert hat. Da jedoch auch aus der Rekursbegründung nicht hervorgeht, wie nach Meinung der Beschwerdeführerin das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist, lässt sich aus ihrer Eingabe keine den Streitgegenstand bestimmende Rechtsfolgebehauptung entnehmen. Demgemäss durfte die Vorinstanz nicht einfach davon ausgehen, das im Stadtratsbeschluss statuierte Nutzungsverbot bilde nicht Streitgegenstand und bleibe einstweilen rechtswirksam. Vielmehr hätte sie der Beschwerdeführerin mangels Antrags eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ihrer Rekursschrift einräumen müssen, zumal diese nicht anwaltlich vertreten und selber offensichtlich prozessual unbeholfen war (E. 3.2). Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz zur Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung der Rekursschrift.

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 23 Abs. 1 VRG muss die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Genügt die Rekursschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde (Abs. 2). Mit der Einräumung einer Nachfrist sollen vor allem rechtsunkundige und prozessual unbeholfene Rekurrierende vor den Folgen einer mangelhaften Prozessführung bewahrt werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 23 N. 27) .

E. 2.1

Aus dem Antrag – allenfalls unter Zuhilfenahme der Begründung – ergibt sich das Rechtsbegehren der rechtsmittelführenden Partei. Die in diesem enthaltene Rechtsfolgebehauptung bestimmt im Umfang der erstinstanzlichen Anordnung den nach Ablauf der Rekursfrist grundsätzlich nicht mehr erweiterbaren Streitgegenstand (Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 1).

E. 2.2

Der Antrag bildet formelles Gültigkeitserfordernis des Rekurses. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie nach Meinung der rekurrierenden Partei das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist. Das Rechtsbegehren sollte dabei so genau gefasst sein, dass es unverändert ins Dispositiv übernommen werden kann. Immerhin ist die Praxis, besonders wenn Laien rekurrieren, nicht allzu streng. Es genügt, wenn aus dem Zusammenhang heraus und unter Zuhilfenahme der Begründung zumindest sinngemäss klar wird, was der Rekurrent will (RB 1982 Nr. 21; Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 12). Enthält der Rekurs hingegen keinen Antrag und lässt sich ein solcher auch unter Zuhilfenahme der Begründung nicht eruieren, ist jedenfalls dem rekurrierenden Laien gemäss § 23 Abs. 2 VRG eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 26 f. mit Hinweisen).

E. 3.1

Aus dem mit "Rekurs" betitelten Schreiben vom 22. April 2012 lässt sich kein formeller Antrag entnehmen. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Wesentlichen darauf, auszuführen, wie ihr seit Eröffnung der Bar vor zwei Jahren seitens der Behörden das Leben schwer gemacht worden sei. Sie verweist dabei auf eine Strafverfügung betreffend Nachtruhestörung, auf eine Busse wegen ungenügender Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, auf das Erfordernis zur Einreichung eines Gesuchs für ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Restaurationsbetriebs sowie eine Strafverfügung betreffend nicht deklarierten alkoholhaltigen Getränken. Betreffend das Baugesuch zur Terrassenmarkise hält die Beschwerdeführerin lediglich fest, dass das Architekturbüro E den Auftrag [zur Ausarbeitung der Baugesuchsunterlagen] übernommen habe. Sodann handle es sich bei der angeblichen Zeltkonstruktion, lediglich um einen abgestützten Sonnenstoren der Firma F, Modell Miranda. Dieser sei vom Hauseigentümer im Jahr 2008 bestellt, erstellt und bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin habe lediglich auf zwei Seiten Vorhänge angebracht. Als sie das Lokal gepachtet hätten, hätte ihnen der Vermieter versichert, diese Konstruktion legal erstellt zu haben, was auch durch den Ersteller G bestätigt worden sei.

E. 3.2

Zur Frage, ob die Eingabe vom 22. April 2012 die formellen Anforderungen an eine Rekurschrift erfüllt, ist vorab festzuhalten, dass diese mit "Rekurs" überschrieben ist und sich gegen den Stadtratsbeschluss vom 22. März 2012 richtet, weshalb immerhin der Wille, ein Rechtsmittel zu erheben, ersichtlich wird. Die darin gemachten Ausführungen sind jedoch auch aus dem Zusammenhang heraus nicht geeignet, Zweck und Ziel des Rekurses aufzuzeigen. Zwar mag zutreffen, dass sich die Beschwerdeführerin zur Frage des verfügten Nutzungsverbots nicht geäußert hat. Da jedoch auch aus der Rekursbegründung nicht hervorgeht, wie nach Meinung der Beschwerdeführerin das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist, lässt sich aus der Eingabe vom 22. April 2012 keine den Streitgegenstand bestimmende Rechtsfolgebehauptung entnehmen. Demgemäss durfte die

Vorinstanz nicht einfach davon ausgehen, das in Disp.-Ziff. 3 des Stadtratsbeschlusses vom 22. März 2012 statuierte Nutzungsverbot bilde nicht Streitgegenstand und bleibe einstweilen rechtswirksam. Vielmehr hätte sie der Beschwerdeführerin mangels Antrags eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ihrer Rekurschrift einräumen müssen, zumal diese nicht anwaltlich vertreten und selber offensichtlich prozessual unbeholfen war.

E. 3.3

Was schliesslich den Antrag der Beschwerdeführerin auf vollumfängliche Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses bzw. der Beschwerde betrifft, ist festzuhalten, dass dem Rekurs bzw. der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (§ 25 Abs. 1 und § 55 VRG). Die anordnende Instanz, die Rekursinstanz sowie der Vorsitzende der Rekursinstanz bzw. des Verwaltungsgerichts können aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 und § 55 VRG). Vorliegend haben weder der Stadtrat C, das Baurekursgericht, noch das Verwaltungsgericht dem Rekurs bzw. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, weshalb der entsprechende Antrag ins Leere stösst.

E. 4

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Disp.-Ziff. III Abs. 2 der angefochtenen Präsidialverfügung vom 3. Mai 2012 ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung der Rekurschrift zurückzuweisen. Mit Erlass des Endentscheids ist das sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdegegners um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdegegner kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Die nicht durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand entschädigungsberechtigt (RB 1989 Nr. 2). Dementsprechend ist der Beschwerdeführerin aufgrund des geringen Aufwands zur Ausarbeitung der lediglich vier Seiten umfassenden Beschwerdeschrift keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass ein Rückweisungsentscheid nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid darstellt, der nur angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) erfüllt sind (BGE 133 II 409 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.